

Vergleichende Kostenrechnung der Maßnahmen eines früheren Rentenbezugs und der Leistungen für ältere Arbeitslose

Tabelle 4: Vergleichende Kosten-Hochrechnung nach durchschnittlichen Haushaltsansätzen der Bundesanstalt für Arbeit für 1988

<i>Kosten der Bundesanstalt</i>		
Teil-Vorruhestand nach NGG-Modell/Übergangs-KuG (20 Std./63%)*)	für 1 Teil-VR/Monat	DM 620,-
	für 1 neu Eingestellten/Monat	DM 620,-
	Gesamtkosten/Monat	DM 1 240,-
	Gesamtkosten/Jahr	DM 14 880,-
	für 100 000 Pers./Jahr = 50 000 Plätze (1 Teil-VR/1 neu Eingestellter)	DM 1,488 Mrd.
Vorruhestand	Für 1 Fall/Monat	DM 848,17
	für 1 Fall/Jahr	DM 10 178,-
	für 100 000 Fälle/Jahr	DM 1,018 Mrd.
Neue veränderte „59er Regelung“ Nichtanwendung des § 128 AFG	für 1 Fall/Monat	DM 1 550,-
	für 1 Fall/Jahr	DM 18 600,-
	für 100 000 Fälle/Jahr (incl. DM 616,87 Mio. für Beiträge an Renten- und Kranken- versicherung)	DM 1,860 Mrd.
Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs gem. § 106 AFG seit 1. 7. 1987**)	für 1 Fall/Monat	DM 1 550,-
	für 1 Fall bei 8monatiger Verlängerungszeit	DM 12 400,-
	für 50 000 Fälle bei 8monatiger Verlängerungszeit (incl. DM 205,6 Mio. für Beiträge an Renten- und Kranken- versicherung)	DM 0,620 Mrd.
75% Zuschuß an Unternehmen für ältere Arbeitslose gem. § 97 AFG, 8. Novelle***)	für 1 Fall/Monat	DM 2 150,-
	für 1 Fall/Jahr	DM 25 800,-
	für 20 000 Fälle/Jahr (incl. DM 163,57 Mio. für Beiträge an Renten- und Kranken- versicherung)	DM 0,516 Mrd.

Hinweis zu den Sozialversicherungsbeiträgen:

In den oben dargestellten drei Beispielen entsteht der Versichertengemeinschaft eine Kostenbelastung in Höhe von DM 987,97 Mio., ohne daß hierdurch – wie bei der Vorruhestands- oder Teil-Vorruhestandsregelung – eine beschäftigungspolitische Entlastung oder ein vergleichsweise humaner Effekt eintritt.

*) Wegen nicht vorhandener Daten wurde jeweils als annähernde Schätzgröße 40% des Haushaltssatzes der Bundesanstalt für die durchschnittlichen Ausgaben für 1 Arbeitslosen zugrunde gelegt (40% von DM 1550,- = DM 620,-).

**) Zum 1. 7. 1987 wurde die geltende Höchstarbeitslosenbezugszeit von bisher 24 Monate auf 32 Monate ausgedehnt = 8 Monate Verlängerungszeit.

***) Annahme von ca. 20 000 Fällen jährlich (bisher 5000), wenn Vorruhestand ausläuft und Teil-Vorruhestand nicht eingeführt wird. Die veränderte 59er Regelung verursacht eine höhere Zahl älterer Arbeitsloser, die sich möglicherweise wieder auf dem Arbeitsmarkt melden.

Nach: Die Quelle 1/88, S. 24